

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

Kundmachung der Entscheidung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000
(zu Kennzeichen WST1-UF-262/001-2025)

Gemäß § 3 Abs 7 und 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Philipp Kropatschek und Frau Mag. Brigitte Winter, 1020 Wien, hat einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das geplante Vorhaben „Wolkersdorf - Laa/Thaya; selektiv 2-gleisiger Ausbau“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2025, WST1-UF-262/001-2025, wurde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass das genannte Vorhaben den **Tatbestand der Z 10 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3a UVP-G 2000 erfüllt** und damit der **Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Wolkersdorf, Ulrichskirchen-Schleinbach, Kreuttal, Kreuzstetten, Ladendorf, Mistelbach und Laa an der Thaya, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a